

welche ohne Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen (Uebernahme-Reverse), können nur von den Bezirks-Ämtern ausgestellt werden.

3) Die Ertheilung der Heimathscheine rücksichtlich des Gebiets der freien Stadt Hamburg steht beziehungsweise zu: der städtischen Polizei-Behörde, den Patronaten der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, den Landherrenschaften der Geest- und Marsch-Lande und dem Amte Rigebüttel, wogegen zur Ausstellung der Uebernahmescheine für die Stadt, die beiden Vorstädte und die Distrikte der Geest- und Marsch-Lande nur die städtische Polizei-Behörde und für das Amt Rigebüttel der dortige Amtmann zuständig sind.

4) An die Stelle der Kurfürstlich Hessischen Landrathsämter zu Cassel, Marburg, Hanau und Fulda in Ansehung der Kompetenz zur Ertheilung von Heimathscheinen und Uebernahme-Reversen sind die Kurfürstlich Hessischen Polizei-Direktionen daselbst getreten.

Weimar am 8. Mai 1851.

### **Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Helldorff.

V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Appellations-Gerichtes zu Eisenach vom 28. April d. J. werden die Gemeindevorstände des Großherzogthumes hierdurch angewiesen, von jeder in die Jrenen-Heil- und Pflege-Anstalt zu Jena erfolgten Einlieferung einer geisteskranken, weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft befindlichen Person dem zuständigen Einzelgerichte zum Zwecke der Bestellung eines Kurators alsbald Nachricht zu geben.

Weimar am 11. Mai 1854.

### **Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

Für den Departements-Chef.  
von Helldorff.

VI. Da der Werth der Fünf-Thalerstücke und Zehen-Thalerstücke (Louis'd'or) — mit Ausnahme der Königlich Preussischen Fünf-Thalerstücke und Zehen-Thalerstücke (der Friedrichsd'or) — im Verleahre sehr gesunken ist, so kann die bisher bei den Großherzoglichen Staatskassen bis auf Widerruf gestattete An-

nahme dieser Münzsorte, den einfachen Louisd'or zu  $5\frac{1}{3}$  Thaler Landeswährung gerechnet, vom 1. Juni d. J. an nicht mehr Statt finden, es wird vielmehr — unter Bezugnahme auf §. 6 der Verordnung vom 17. November 1840 — deren Werth hierbei (mit Ausnahme der Preussischen Friedrichsd'or, deren Valvirung noch unverändert, wie bisher, verbleibt) von dem gedachten Zeitpunkt an und bis auf Weiteres auf

Fünf Thaler 8 Silbergroschen im Bierzehenthalerfuß für den einfachen Louisd'or herabgesetzt.

Sämmtliche Großherzogliche Einnahmestellen, welche ihre erhobenen Gelder nicht unmittelbar an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse und bezüglich an die Großherzogliche Brand-Assuranz-Kasse, sondern an die Großherzoglichen Rechnungs- und Rent-Ämter, oder an die noch bestehenden Obereinnahmen einzuliefern haben, werden dem zu Folge angewiesen, die im Werthe von  $5\frac{1}{3}$  Thaler vorrätigen, nebst den bis zum 31. d. M. bei ihnen noch eingehenden Louisd'or längstens bis zum 8. Juni d. J. an die betreffenden Oberbestellen einzuliefern, wogegen die an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse und bezüglich an die Großherzogliche Brand-Assuranz-Kasse unmittelbar einrechnenden Kassen und Einnahmestellen hiermit die Anweisung erhalten, die am 31. Mai d. J. bei ihnen vorrätigen, bezüglich die bis zum 8. Juni d. J. noch von den Unterbestellen eingelieferten Louisd'or à  $5\frac{1}{3}$  Thaler, zusammen bis zum 15. Juni d. J. mittelst gehrigger Lieferscheine an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse, bezüglich an die Großherzogliche Brand-Assuranz-Kasse hier abzuliefern.

Weimar am 12. Mai 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

VII. Von dem unterzeichneten Ministerium ist dem Apotheker Carl Friedrich Hildemann zu Triptis die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 29. April 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.